Globethics Repository



„Menschenpflichten" – Ergänzung, Stärkung oder Schwächung der Menschenrechte?

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see https://www.globethics.net. Data and content policy of Globethics Repository see https://repository.globethics.net/pages/policy.

Item Type	Book
Authors	Beck Kadima, Muriel;Peter, Hans-Balz
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-11-02 03:54:48
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/173386

ISE-Texte 6/00 *(Erschienen in: ISE-aktuell 2/00)*

„Menschenpflichten" – Ergänzung, Stärkung oder Schwächung der Menschenrechte?

Muriel Beck Kadima, Hans-Balz Peter

Eine Diskussionsgrundlage

Seit der Entstehung der Menschenrechtsidee gibt es Vorstösse, um die Menschenrechte mit "Menschenpflichten" *(duties)* oder "Menschenverantwortungen" *(responsabilities)* zu ergänzen.

Einige der jüngeren Initiativen verlangen die Anerkennung eines universellen Kodexes ethischer Verpflichtungen für das individuelle Handeln. Sie gehen davon aus, dass Menschenrechte alleine nicht ausreichen, um moderne Gesellschaften zu regulieren. Deshalb rufen sie nach einem international verbindlichen Instrument der Menschenpflichten, das die Allgemeine Menschenrechtserklärung ergänzen soll. Sie beabsichtigen eine Stärkung der individuellen Verantwortlichkeit.

Gerade von Christinnen und Christen ist diesem Ruf nach anerkannten Pflichten Verständnis und Sympathie entgegengebracht worden. Rechte ohne Pflichten in Anspruch zu nehmen, erscheint vielen nahezu unmoralisch. Und in der Tat herrscht der Eindruck vor, der Gesellschaft, seit sie als „postmodern" beschrieben wird und „Beliebigkeit" zu einem ihrer Merkmale geworden ist, mangle es an innerem Zusammenhalt. Wenn einst – wie es wenigstens in der Rückschau scheint – die selbstverständliche Pflicht zur Solidarität und zur Achtung der Rechte anderer zu ihren Grundlagen gehörte, habe sie eben gerade diese Selbstverständlichkeit in den letzten Jahrzehnten verloren. So hat zum Beispiel der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in seiner Stellungnahme zur neuen Bundesverfassung Folgendes angemahnt: „Als Pendant und logische Ergänzung (indessen nicht als Voraussetzung oder Bedingung!) gehören zu den Grundrechten notwendig auch Grundpflichten; *beide, Grundrechte und Grundpflichten sind für ein humanes, lebensfähiges Gemeinwesen kategorischer Art und sollten in unserer Bundesverfassung im Zusammenhang genannt werden."*[1] Auch in der Studie über den „gesellschaftlichen Zusammenhalt" wird dieses Angewiesen-Sein der Gesellschaft auf die Anerkennung von Pflichten unter sozialethischem Aspekt thematisiert.[2] Dies sind aber primär *ethische* Feststellungen und Postulate – und nicht gleichzusetzen mit quasi *rechtlicher* Fixierung von allgemeinen Pflichten, und schon gar nicht kann aus christlicher, theologischer Perspektive ein Vorrang von Pflichten vor den Rechten begründet werden. Dies berührt zentral christliches Rechtfertigungsdenken. Insbesondere in protestantischer

1 Vorstand des SEK (1996: 42f.): Hier wird auf entsprechende Aussagen bereits in der „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen" der französischen Revolution verwiesen, wo ebenfalls schon von Pflichten nebst Rechten die Rede war.

2 Peter/Campiche/Germann (1998); dort insbes. Hans-Balz Peter: Sozialethik zwischen „Street Parade"-Kultur und neuem Gemeinschaftsethos, S. 63-93.

Tradition verdankt sich der Mensch – in seinem Leben, seiner Existenz – ganz und gar Gott; er braucht sich nicht selbst zu rechtfertigen – ja er brächte das auch gar nie fertig. Im Lichte des christlichen Glaubens gesehen ist die Reihenfolge von Rechtfertigung als Zuerkennung unveräusserlicher Würde und Recht und der Verpflichtung zum guten Handeln eindeutig: Zuerst ist die Zuerkennung von Würde und Freiheit, der *libertas christiana*, erst dann und daraus – in bestimmter Tradition: aus Dankbarkeit – folgen Motivation und Verpflichtung zum sittlichen Handeln. Diese Reihenfolge darf nicht umgedrehnt werden.

In der vorliegenden Diskussionsgrundlage stellen wir den neuesten Vorschlag, das Projekt einer Menschenpflichten-Erklärung des „InterAction Councils“, vor. Nach einer Darstellung von Pro- und Kontra-Argumenten folgen juristische Gesichtspunkte und einige Thesen zur Beurteilung und zur weiteren Diskussion. Das Diskussionspapier entstand auf der Grundlage von Beiträgen von Christina Hausammann, Alex Sutter und François de Vargas, Mitglieder der Menschenrechtskommission, und von Muriel Beck Kadima, Menschenrechtsbeauftragte des SEK. Die Beiträge wurden mit dem Abteilungsleiter und in einem Kolloquium unter den Fachmitarbeitenden des SEK erörtert und anschliessend von Muriel Beck überarbeitet sowie unter Mithilfe von Martin Kraut in die vorliegende Form gebracht. Allen, die am Zustandekommen dieses Heftes beteiligt waren und ihre Beiträge für die Weiterarbeit zur Verfügung gestellt haben, sei hier herzlich gedankt. Die Broschüre ist nicht als abschliessende Stellungnahme zum Projekt „Menschenpflichten“ zu verstehen, sondern als Etappe auf einem Weg der Urteilsfindung. Gleichzeitig stellt sie ein erstes diskursives Heft der Abteilung Kirche und Gesellschaft des SEK zu Menschenrechtsfragen dar, dem weitere folgen sollen. Kommentare sind willkommen und erwünscht!

1. Das Projekt einer Menschenpflichten-Erklärung

A) Einleitung

Auf Initiative des ehemaligen japanischen Premierministers Takeo Fukada brachte im September 1997 eine Gruppe von etwa dreissig ehemaligen Staats- und Regierungschefs im InterAction Council (gegründet 1987) den Vorschlag zu einer allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten[3] vor. Hans Küng – wie übrigens auch Frau Anna-Marie Aagaard vom Ökumenischen Rat der Kirchen – war Mitglied der Beratergruppe. Diese Deklaration sollte nach der Vorstellung des InterAction Councils von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1998, also genau fünfzig Jahre nach der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, angenommen werden. Der Entwurf, der 19 Artikel enthält, wurde explizit als Ergänzung zur Menschenrechtserklärung unterbreitet.[4] Die Erklärung wurde zwar nicht vor die UNO-Generalversammlung gebracht, aber eine rege Diskussion unter interessierten Kreisen über die Notwendigkeit einer Menschenpflichtenerklärung wurde damit initiiert: „In einer globalisierten Welt sind gemeinsame ethische Standards

3 Siehe Anhang: Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten

4 Siehe InterAction Council (www.asiawide.or.jp/iac/)

als Grundlage des Zusammenlebens unbedingt notwendig, nicht nur für das individuelle Verhalten, sondern auch für jenes von Korporationen, politischen Behörden und Staaten."[5] Weitergetragen wird die Idee zur Zeit insbesondere durch die von Hans Küng initiierte Stiftung Weltethos[6] in Tübingen.

B) Argumente für die Menschenpflichten-Erklärung

Wir leben in einer Gesellschaft, in der das Individuum dazu neigt, alles zu fordern, worauf es Anspruch hat, und dabei vergisst, dass die Gesellschaft auf ein bestimmtes Verhalten und das Einhalten von gewissen Normen angewiesen ist. Darüber hinaus wird behauptet, dass die Philosophie der Menschenrechte sowie deren Kodifizierung und Umsetzung einen egoistischen Individualismus fördere. Deshalb scheint die Erneuerung der persönlichen Ethik in Form der Anerkennung von Pflichten dringend nötig. Die Verabschiedung einer *Deklaration von Pflichten* würde gemäss den Initianten das Gleichgewicht zwischen der persönlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Mitwelt und den Ansprüchen gegenüber der Verantwortungsträger der Gesellschaft wieder herstellen. Sie gehen davon aus, dass den Rechten Pflichten entsprechen; Menschenrechte und Menschenpflichten müssten sich gegenseitig ergänzen und verstärken. Dem InterAction Council ist es ein Anliegen, eine universelle, allgemeingültige Ethik (ein „minimaler ethischer Kodex", ein „Weltethos") zu proklamieren. Gerade in der globalisierten Welt sei ein solches Vorhaben vordringlich.[7]

Vielen Menschen ausserhalb des westlichen Kulturkreises sei – so wird argumentiert – die Vorstellung der Menschenrechte fremd, gewichten ihre Religionen und Kulturen doch die Pflichten des Individuums gegenüber der Gesellschaft stärker.[8] Eine Erklärung der Menschenpflichten könnte das Einvernehmen unter den Religionen stärken und ein Faktor im Kampf gegen Fundamentalismus sein. Im Zeitalter der Globalisierung erweise sie sich als besonders dringlich.

Auch wenn sich viele Pflichten automatisch aus den Menschenrechten ableiten liessen (Beispiel: das Recht auf Leben beinhaltet die Pflicht, das Leben des anderen zu achten), gäbe es auch Pflichten, die nicht in direktem Zusammenhang mit in der Menschenrechtserklärung von 1948 aufgeführten Rechten stünden (Beispiel: die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, lässt sich nicht automatisch aus der Redefreiheit ableiten). Namentlich Hans Küng bezeichnet sie als *ethische* und nicht als *rechtliche* Pflichten.[9]

C) Argumente gegen die Menschenpflichten-Erklärung

Freilich haben sich auch zahlreiche Stimmen gegen eine solche Erklärung der Pflichten erhoben, betrachten sie doch den Vorschlag nicht als eine Ergänzung der Menschenrechtserklärung, sondern als den Versuch, diese zu schwächen. Sie bestreiten

5 International Council of Human Rights Policy (1999; freie Übersetzung von Muriel Beck Kadima).

6 Stiftung Weltethos, Waldhäuser Strasse 23, D - 72076 Tübingen (www.uni-tuebingen.de/stiftung-weltethos).

7 „Globalization, however, has given new urgency to the teaching of Gandhi and other ethical leaders." (InterAction Council).

8 Siehe dazu etwa die Erklärung der fundamentalen Pflichten der asiatischen Völker und Staaten vom asiatischen Regionalrat für Menschenrechte vom 9. Dezember 1983 (die Unterzeichnerstaaten sind Indonesien, Malaysien, die Philippinen und Thailand), die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker von 1981 oder die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten der Menschen von 1948. (Die Bezeichnungen der Texte sind frei übersetzt von Muriel Beck Kadima.)

9 Küng (1997).

nicht, dass die Menschen Pflichten haben (diese sind in Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in zahlreichen andern Menschenrechtskonventionen ebenfalls verankert), aber sie warnen vor den Gefahren, die auftreten können, wenn Menschenrechte nicht mehr bedingungslos beachtet werden, sondern mit der Erfüllung von Pflichten in Verbindung gesetzt werden. Vor allem warnen sie vor der Kodifizierung von Menschenpflichten.

Die Menschenrechte sind selbstverständlich auch mit Verpflichtungen gekoppelt. Jedoch werden die Staaten prioritär in Pflicht genommen. Und zwar einerseits in die Pflicht, die Individuen sowie deren Freiheit und Wohl zu schützen (so genannte Abwehrrechte) und anderseits ihnen die nötige Lebensgrundlage (z. B. Sozialrechte) zu gewährleisten. Die Individuen ihrerseits sind dazu angemahnt, ihre Menschenrechte in Achtung der Würde und Rechte ihrer Mitmenschen und der öffentlichen Ordnung auszuüben. Auch wenn heute die Staaten nicht mehr die einzigen Akteure für die Gewährleistung dieser Lebensgrundlage sind, sollten nicht Individuen vermehrt in Pflicht genommen werden – so wie es die Menschenpflichtenerklärung primär verlangt –, sondern die gesellschaftlichen Inhaber der „Entscheidungsmacht". Die vorgesehene *Deklaration der Pflichten* könnte also gefährlich sein, schiebt sie doch tendenziell die Verantwortung dem Individuum zu (das bereits der staatlichen Gesetzgebung untersteht, die keinesfalls überall demokratischer Willensbildung untersteht), während die Menschenrechtserklärung die Verantwortung der Staaten gegenüber dem Individuum bekräftigt. Das Verhältnis zwischen Staat (er hat die Gewalt) und Individuum (es hat diese Gewalt nicht) ist nicht symmetrisch. Erfahrungen aus der Praxis und Geschichte zeigen, dass der Schritt von diesem Machtungleichgewicht zum Machtmissbrauch sehr oft getan wird. Genau diese Erfahrung ist die Wurzel aller Menschenrechtserklärungen. In diesem Sinn ist auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 als ein Protestakt gegen den Horror und die unbegrenzte staatliche Tyrannei der Weltkriege zu verstehen.[10]

Den Skeptikern einer Menschenpflichtenerklärung ist jedoch bewusst, dass kollektive, aber nichtstaatliche Akteure (z.B. internationale Konzerne, paramilitärische Gruppen) vermehrt in Pflicht genommen werden müssten. Wege in diese Richtung seien dringend zu suchen.

Es wird auch vor der Gefahr gewarnt, dass die Erfüllung der Pflichten als Voraussetzung für die Anwendung der Menschenrechte betrachtet wird.[11] Der Mensch sei aber von Geburt an ein auf Dienste anderer angewiesenes Wesen. Menschenwürde, aber auch die Menschenrechte und die Fürsorge von Säuglingen, Behinderten, Betagten sowie aller andern Menschen müssten nicht verdient werden.

Pflichten sind von unterschiedlichem Charakter und ungleicher Tragweite: Die in der Menschenpflichtenerklärung des InterAction Council angeführten Pflichten sind teils Pflichten des Individuums, teils Pflichten des Staates, teils Pflichten bestimmter Berufskategorien. Sie sind bald äusserst allgemein: „Jede Person hat die Pflicht, Leben zu achten“ (Art. 5), bald sehr detailliert: „Sensationsberichte, welche die menschliche Person oder die Würde erniedrigen, müssen stets vermieden werden“ (Art. 14). Pflichten in einem einzigen Kodex vereinen zu wollen, sei wegen dieser Unterschiedlichkeit problematisch, insbesondere bezüglich der Möglichkeit, sie zu sanktionieren

10 Vgl. dazu auch René Cassin (1968: 479f.): „La Déclaration Universelle, attentive à n'énoncer des devoirs et obligations d'ordre juridique que dans la mesure où cela ne contredit pas le vaste programme d'action et de justice en faveur des droits et libertés et de la dignité des êtres humains, ne contient enfin rien qui ne puisse gêner les moralistes dans leur efforts pour exalter la fin suprême de ces droits et libertés. Le devoir moral qui, selon son article 1er, impose à chaque être humain d'agir dans un esprit de fraternité, évoque de bien près le précepte ‚Aime ton prochain comme toi-même‘ qui est inscrit dans (...) la Bible.“

11 Siehe z. B. den Vorrang der Sharia vor den Menschenrechten in der islamischen MRE.

und ihre Anwendung zu überwachen.

Deshalb sei es auch unmöglich, Menschenpflichten und Menschenrechte parallel zu setzen. Rechte sind einklagbar. Das bedeutet, dass bei einer Verletzung der Rechte eine Klageinstanz angegangen werden kann, die dafür sorgt, dass die Verletzung aufgehoben wird. Sie kann Sanktionen aussprechen und Wiedergutmachungen zusprechen. Pflichten hingegen sind nicht direkt einklagbar. Ihre Kontrolle kann nur indirekt geschehen, indem entweder die Person, die Anrecht (also ein Recht!) auf die Pflichterfüllung hat, ihr Recht einklagt oder indem sie gegen die nichtpflichterfüllende Person oder Instanz denunzierend vorgeht. Nicht die Pflicht als solche ist also Gegenstand der Klage, sondern das Recht (z. B. auf Unterhalt) derjenigen Person, für welche die Pflicht (z. B. Unterhaltspflicht) erfüllt werden müsste. Dasselbe gilt für Pflichten gegenüber der Gemeinschaft oder dem Staat. Wird allerdings eine solche nicht erfüllt, werden (staatliche) Sanktionsmechanismen – aber wiederum aufgrund von Rechtsverletzungen (z.B. Genozid) – nicht (private) Klagemechanismen aktiviert.

Rechtliche Pflichten wie z. B. die Militärpflicht (gegenüber dem Staat), die Pflicht zur Einhaltung gewisser Umweltschutzmassnahmen (Pflicht von Industrieunternehmen) oder die Unterhaltspflicht (gegenüber Kindern oder betagten Familienmitgliedern) sind demzufolge auch keine einklagbaren Pflichten, da in den beiden ersten Fällen der Staat seine Aufsichtspflicht ausübt (nicht einklagt), im dritten Fall das *Recht* auf Unterhalt Objekt der Klage ist. Es ist also faktisch nicht möglich, eine Pflicht „einzuklagen“, weil man immer ein *Recht* einklagt (gegen die nichtpflichterfüllende Person oder Instanz).

Die sogenannte Drittwirkung von Menschenrechten auf die zwischenmenschlichen Beziehungen ruft zwar Pflichten hervor, jedoch hat einmal mehr der Staat die innerstaatliche Schutzpflicht, den Individuen Wege zu bahnen, um ihre *Rechte* gegenüber Dritten einklagen zu können.

Die vorgesehene Pflichtenerklärung ist nicht rechtlicher, sondern ethischer Natur. Es ist schwierig – ja gar gefährlich – eine Ethik als Vorschrift zu formulieren oder gar gesetzlich festzuhalten. Dies würde eine Kontrolle erschweren und eine internationale Überwachung (monitoring) der Einhaltung dieser Pflichten praktisch verunmöglichen.

D) Fazit: Menschenpflichten sind nicht das Gegenstück von Menschenrechten

Die Notwendigkeit, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Mitwelt, der Gemeinschaft und der Umwelt zu stärken, ist durchaus anzuerkennen. Dies ist jedoch auf der Ebene der Moral und Ethik, nicht des Rechts zu situieren. Eine Erklärung der Menschenpflichten, die nicht nur dieselbe Form aufweist wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948, sondern auch noch mit demselben Verfahren hätte Allgemeingültigkeit erlangen sollen (Adoption durch die UN-Generalversammlung) würde den Anschein erwecken, dass sie sich parallel, wenn nicht gar in Konkurrenz zur Menschenrechtserklärung setzt. Moral und Ethik sind jedoch viel weiter zu fassen als das Recht. Sie bilden dessen Grundlage. Deshalb müssen Pflichten ihre *eigene* Form und Methode von Anerkennung und Durchsetzung finden und nicht in formeller Analogie der Menschenrechtserklärung erscheinen. Eine Menschenpflichtenerklärung, die versucht nur der Spiegel der Menschenrechtserklärung zu sein, schränkt somit die Tragweite und das Potential von Pflichten ein.

Anders als die traditionelle Erziehung, die zuerst Pflichten anmahnte, um anschliessend Rechte anzuerkennen, setzen die verschiedenen Menschenrechtserklärungen (vom 18. bis zum 20. Jahrhundert) bei der folgenreichen, wenn nicht subversiven Deklaration an: Alle Menschen haben Rechte, und zwar nicht aufgrund ihres Verhaltens

oder ihrer Herkunft oder ihrer religiösen Überzeugungen, sondern allein deshalb, weil sie Menschen sind. Sowohl theologisch – als Geschöpf Gottes – als auch humanphilosophisch – als Existenz, die sich nicht sich selbst verdankt – kommen dem Menschen also unbedingte Würde und Existenzrecht zu vor der Frage, ob er sie durch sein Handeln oder Verhalten „verdient“. Diese befreiende Anerkennung grundsätzlicher Würde schwächt die Ethik, verstanden als Verpflichtung zum guten Handeln, keineswegs, sondern begründet sie zuverlässiger als die Proklamation grundsätzlicher Pflichten. Es gilt, diese Vorzüglichkeit der Menschenrechte in keiner Weise zu schwächen. Nichts hindert aber daran, jene ethische Reflexion einzuleiten, die sich aus der Bekräftigung dieser Würde ergibt, und alle Menschen aufzurufen, sich auf sie einzulassen.

2. Juristische Gesichtspunkte um menschenrechtliche Pflichten: Missbrauchsklauseln statt Pflichten

Eine Kritik am geltenden Menschenrechtsregime besteht darin, dass die Menschenrechte einzig die Rechte des Einzelnen vor Übergriffen des Staates schützten und ihm damit einen grenzenlosen Freiraum bei der Verwirklichung eigener Vorteile schafften. Vor dem Hintergrund solcher Grundannahmen ist auch die aktuelle Rechte-Pflichten-Diskussion zu sehen.

Dass diese weitverbreiteten Behauptungen indessen zu kurz greifen, zeigt bereits ein Blick auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR) von 1948: In ihr legte die Völkergemeinschaft zwar erstmals auf internationaler Ebene umfassend fest, welche grundlegenden Rechte dem Menschen zugestanden werden müssen. Sie postuliert, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechte geboren sind. Jeder Mensch hat Anspruch auf die Freiheitsrechte und auf die sozialen Rechte. Unmissverständlich wird darin aber auch dargelegt, dass jeder Mensch gegenüber der Gemeinschaft Pflichten hat und dass jeder Mensch in der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten soweit beschränkt werden kann, als es die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer, die öffentliche Ordnung und die allgemeine Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft verlangen (Art. 1 in fine und Art. 29 AEMR). Kein Menschenrecht darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der Rechte und Freiheiten anderer abzielt (Art. 30 AEMR). Dies sind die so genannten Missbrauchsklauseln.

Die gestützt auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung entstandenen Menschenrechtsverträge führten die einzelnen Rechte der Allgemeinen Menschenrechtserklärung in bindendes Vertragsrecht über, welches die Pflichten der Staaten zum Schutze der Menschenrechte mehr oder weniger konkret umschreibt. Da die internationalen Menschenrechtsverträge Teil des Völkerrechts sind, vermögen sie allerdings in erster Linie das Verhalten des einzelnen Staates, bzw. das Verhalten der Staaten untereinander zu regeln. Adressat der Menschenrechtsverträge ist damit zunächst der Staat: Er hat den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Der bis heute seitens der Staaten hochgehaltene Souveränitätsgedanke liess nur in einzelnen Ansätzen zu, Rechte und Pflichten direkt für das Individuum festzulegen. Indessen haben die Schöpfer des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 die Bestimmungen gemäss der Präambel (Absatz 5) im Wissen darauf ver-

fasst, „dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten".

Die geltenden Menschenrechtsverträge nehmen in verschiedenen Formen die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung erwähnte „Missbrauchs"-Problematik auf. Bereits die ersten internationalen Vorläufer heutiger Menschenrechtsverträge befassten sich im übrigen ausschliesslich mit begangenen Menschenrechtsverletzungen, die von Privaten begangen werden, – so die Übereinkommen von anfangs des 20. Jahrhundert gegen Frauen- und Mädchenhandel und zur Unterbindung der Skalverei oder der Ausbeutung der Arbeitskraft. Die Schutzpflicht obliegt jedoch ausschliesslich dem Staat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Konzept der Menschenrechte, wie es in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung enthalten ist, und die geltenden Menschenrechtsverträge selbstverständlich auch von Pflichten des Individuums ausgehen. Diese zeigen sich *indirekt* in den staatlichen Schutzpflichten, d. h. in der Verpflichtung des Staates, die Rechte von allen ihm Unterworfenen zu schützen und zwar insbesondere auch vor Übergriffen durch andere Individuen oder nicht-staatliche Akteure. Viele der Menschenrechte regeln zudem Verhältnisse zwischen Privaten, woraus sich konsequenterweise auch Pflichten ergeben. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes statuiert in diesem Sinne die Pflicht der Eltern und der weiteren Familie, die Erziehung zum Wohle des Kindes zu gestalten und ihm die nötige psychische und materielle Zuwendung zukommen zu lassen. Aber auch hier wird die Einhaltung der Pflicht entweder über die Schutzpflicht des Staates oder das Einklagen des Rechtes auf Schutz des Kindes gewährt. Schliesslich zeigen neueste Bestrebungen im Bereiche des völkerrechtlichen Strafrechts (Internationaler Strafgerichtshof, Gerichtshöfe zur Bestrafung von Verbrechen in Ex-Jugoslawien und Ruanda), dass die internationale Gemeinschaft gewillt ist, Individuen direkt und ohne Zustimmung des Heimatstaates für bestimmte schwere Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Sanktionsebene und Schutzpflicht wird somit vom Staat auf die internationale Gemeinschaft gehoben.

3. Weshalb gibt es keine Symmetrie zwischen Menschenrechten und Menschenpflichten? – Vier Thesen

A) Menschenrechte sind Rechte ohne Pflichten

Die Menschenrechte sind Ausdruck der Verrechtlichung eines ethischen Impulses. Dieser möchte die schwachen Einzelmenschen vor den gesellschaftlichen Mächten schützen. Träger der Menschenrechte ist jedes einzelne menschliche Wesen. Adressat der Menschenrechte ist heute noch primär der Staat; potentiell können und sollen jedoch auch andere Organisationen kollektiver Macht als Adressaten der Menschenrechte in die Pflicht genommen werden, wie etwa transnationale Wirtschaftsunternehmen oder religiöse Organisationen. Bekanntlich hat jeder Staat beispielsweise die Pflicht, die Religionsfreiheit jeder Person zu gewährleisten oder auch die Pflicht, alles in seiner Macht stehende zu tun, um Praktiken der Folter seitens seiner Organe zu verhindern. Den Menschenrechten entsprechen bestimmte Pflichten seitens der organisierten Kollektive. Nicht *allgemeine* Menschenpflichten, sondern die *spezifi-*

schen Pflichten staatlicher Institutionen und eventuell weiterer Organisationen sind das logische Gegenstück der Menschenrechte.

Aus dem rechtlichen Charakter der Menschenrechte folgt, dass wir akzeptieren müssen, dass sich auch ein amoralischer Mensch aus rein egoistischen Motiven auf sie berufen kann. In *diesem* Sinne sind die Menschenrechte tatsächlich Rechte ohne Pflichten! Wer dies nicht akzeptiert, hat sich von der Idee der Menschenrechte bereits verabschiedet.

B) Menschenpflichten sind das moralische Gegenstück der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein moralisches Konzept. Menschenrechte sind immer auch moralische Rechte. Selbst aus rechtlicher Sicht ist die ethische Dimension der Menschenrechte systematisch gesehen nötig, damit ihnen im Konfliktfall überhaupt eine Legitimation gegenüber dem positiven Recht zukommt. Wenn nämlich der Rechtsstaat sich in einen Unrechtsstaat verwandelt und seine Gesetze entsprechend abändert, so zehrt der Einspruch, der sich auf die Menschenrechte beruft, seine Kraft gleichermassen aus dem internationalen Recht wie aus der moralischen Qualität der Menschenrechte.

Die moralische Dimension der Menschenrechte bedeutet, dass sich jeder Mensch gegenüber allen anderen Menschen auf sie berufen kann. Sie bedeutet aber auch, dass jeder Mensch verpflichtet ist, sich so zu verhalten, dass sie oder er die Menschenrechte anderer Personen nicht verletzt. Wer gegenüber seinen Mitmenschen auf die Einhaltung der Menschenrechte pocht, übernimmt offensichtlich die moralische Verantwortung, in seinem eigenen Handeln die Menschenrechte der Anderen auch zu respektieren.

In dieser Sicht scheint die Symmetrie von Menschenrechten und Menschenpflichten prima vista plausibel zu sein. Die klassischen Abwehrrechte wie das Recht auf Leben oder das Recht auf freie Meinungsäusserung sind denn auch ohne grosse Mühe auf die Ebene des individuellen Verhaltens übersetzbar. Problematischer wird die Symmetrie, wenn man an Leistungsrechte wie das Recht auf Nahrung denkt. Hier wird es schwierig, konkrete Pflichten für die einzelne Person abzuleiten. Man gerät bald einmal ins nicht mehr konsensfähige Grübeln: Weshalb soll jemand, solange Millionen Menschen hungern, irgendeinen Besitz z. B. in Form eines Autos, PC's etc. anhäufen dürfen? So mannigfaltig bereits die Auslegungen der bestehenden, juristisch kodifizierten Menschenrechte sind: vielfältiger und kontroverser noch werden die Meinungen zu den entsprechenden Menschenpflichten ausfallen.

C) Pflichten-Ethik ist in der Person verankert, Menschenrechte sind eine öffentliche Angelegenheit

Die aus den Menschenrechten abgeleiteten Pflichten-Ethiken haben den Status von konkurrierenden Tugendlehren mit einem nicht für alle Menschen einsichtigen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Die individuelle Verpflichtung zu einem bestimmten Tun und Lassen kann zwar theoretisch aus dem Konzept der Menschenrechte abgeleitet werden, niemand kann aber dazu gezwungen werden, die aufgrund einer bestimmten Auslegung der Menschenrechte proklamierten Pflichten zu verinnerlichen und zur eigenen Moral zu machen.

Grundsätzlich ist in der Moderne das Ethos zu einer Privatsache geworden. Die au-

tonome Person ist für ihre moralische Innenausstattung letztlich selbst verantwortlich. Ob sie sich einen Pflichtenkanon auferlegt oder sich vom „moralischen Gefühl“ leiten lässt oder ob sie gar einem unbeschwerten Amoralismus frönt, steht in ihrer eigenen Kompetenz. Deshalb muss es auch jeder Person überlassen bleiben zu entscheiden, welchen Stellenwert sie den Menschenrechten in Form individueller Pflichten zur eigenen Handlungssteuerung geben möchte. Menschenrechtsbildung kann keine Handlungsimperative einpflanzen; sie kann nur Anstösse für ein menschenrechtlich reflektiertes Handeln geben.

Die Übersetzung der Menschenrechte in den Bereich der Privatmoral ist eine unendliche Geschichte, und wahrscheinlich keine Erfolgsgeschichte. Dies ist als Herausforderung und nicht als Infragestellung der Idee der Menschenrechte zu verstehen. Denn die Menschenrechte gehören wesentlich in den Bereich der öffentlichen, rechtlich verbindlichen Moral, welche das Gemeinwesen zusammenhält und der Politik eine zentrale Handlungsorientierung gibt. Demgegenüber spielt der Zustand der Privatmoral beispielsweise der einzelnen Politikerinnen und Politiker eine untergeordnete Rolle.

D) Die Menschenpflichten werden dann zu einer gefährlichen Ideologie, wenn sie als allgemeinverbindliche Moral gesetzt werden

Die Bestrebungen, den proklamierten Menschenpflichten eine rechtsähnliche Verbindlichkeit zu verleihen, fussen vielleicht in der Sorge um das Fortbestehen der Menschheit, indem eine Kollektivmoral entwickelt wird, können jedoch dazu führen, die gewachsene normative Kraft der Menschenrechte zu schwächen. Sicher haben Individuen Verpflichtungen gegenüber der Mit- und Umwelt, diese Verpflichtungen dürfen jedoch nicht durch einen Mechansimus umgesetzt werden wollen, der zum Totalitarismus auszuarten droht. Geschichtlich gesehen ist die Gefahr des Missbrauchs sehr hoch.

Weil die Initiative des InterAction Council von Anfang an die Stossrichtung einer internationalen Verrechtlichung auf der UNO-Ebene genommen hat, ist sie zurecht vehement kritisiert worden. Obwohl sich Hans Küng bisweilen gegen die Idee der Verrechtlichung explizit verwahrt hat, ist er in diesem Punkt ambivalent. So verweist er als wichtiges Motiv für die Menschenpflichten-Initiative zustimmend auf die Ideologie von asiatischen Regierungen, welche einen generellen Vorrang der Pflichten vor den Rechten postulieren (und damit die Forderung nach einem wirksamen Schutz der individuellen Menschenrechte auszuhebeln versuchen). Deshalb muss die einfache geschichtliche Lektion in Erinnerung gerufen werden, welche von Robespierre bis zu Mahatir reicht: Wenn die Tugend die Macht ergreift, ist der Terror ganz nahe.

Literatur:

Cassin, R.: De la place faite aux devoirs de l'individu dans la Déclaration universelle des droits de l'homme, in: A. Pedone (Ed.): Mélanges *P. Modinos*, Paris 1968.

UNESCO (Division of Philosophy and Ethics) / Yersu Kim: The Universal Ethics Project at a glance (www.unesco, August 1999).

InterAction Council: A Universal Declaration of Human Responsibilities. Report on the Conclusions and Recommendations by a High-level Expert Group Meeting. Vienna 20-22 April 1997 (InterAction Council: www.asiawide.or.jp/iac/UDHR/home.htm).

International Council of Human Rights Policy: Taking Duties Seriously: Individual Duties in International Human Rights Law, Versoix 1999.

Küng, H.: Weltethos für Weltpolitik und Weltwirtschaft, München/Zürich 1997.

Lohn, G.: Warum keine Deklaration von Menschenpflichten? Zur Kritik am Inter-Action Council, in: Widerspruch 35/1998.

Menschenrechte – Menschenpflichten. Der Beitrag von Buddhisten und Christen (Tagungsbericht des Interreligiösen Symposiums, Juli 1998, Lasalle-Haus, Bad Schönbrunn).

Meyer-Bisch, P. (Ed.): Les devoirs de l'homme. De la récipricité dans les droits de l'homme, Les Actes du V^{e} Colloque interdisciplinaire de Fribourg 1987, Fribourg 1989.

Peter, H.-B. / Campiche, R. / Germann, H.U. (Hg.): Gesellschaftlicher Zusammenhang – in Frage gestellt, Studien und Berichte 54 des Instituts für Sozialethik des SEK, Bern 1998.

Schmidt, H.: Zeit, von den Pflichten zu sprechen!, in: Zeit *dokument* 1/1998.

Tretter, H.: Moralin in 18 Dosen, in: Juridikum 1/1998.

Vorstand des SEK: Stellungnahme zum Verfassungsentwurf 1995, in: Reform der Schweizer Bundesverfassung. Zur Diskussion in sozialethischer und evangelisch-kirchlicher Perspektive, Studien und Berichte 52 des Instituts für Sozialethik des SEK, Bern 1996.

Anhang: Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten

(Vorgeschlagen vom InterAction Council)

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist und Pflichten oder Verantwortlichkeiten („responsibilities“) einschließt,

da das exklusive Bestehen auf Rechten Konflikt, Spaltung und endlosen Streit zur Folge hat und die Vernachlässigung der Menschenpflichten zu Gesetzlosigkeit und Chaos führen kann,

da die Herrschaft des Rechts und die Förderung der Menschenrechte abhängen von der Bereitschaft von Männern wie Frauen, gerecht zu handeln,

da globale Probleme globale Lösungen verlangen, was nur erreicht werden kann durch von allen Kulturen und Gesellschaften beachtete Ideen, Werte und Normen,

da alle Menschen nach bestem Wissen und Vermögen eine Verantwortung haben, sowohl vor Ort als auch global eine bessere Gesellschaftsordnung zu fördern – ein Ziel, das mit Gesetzen, Vorschriften und Konventionen allein nicht erreicht werden kann,

da menschliche Bestrebungen für Fortschritt und Verbesserung nur verwirklicht werden können durch übereinstimmende Werte und Maßstäbe, die jederzeit für alle Menschen und Institutionen gelten,

deshalb verkündet die Generalversammlung der Vereinten Nationen

diese Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten. Sie soll ein gemeinsamer Maßstab sein für alle Völker und Nationen, mit dem Ziel, daß jedes Individuum und jede gesellschaftliche Einrichtung, dieser Erklärung stets eingedenk, zum Fortschritt der Gemeinschaften und zur Aufklärung all ihrer Mitglieder beitragen mögen. Wir, die Völker der Erde, erneuern und verstärken hiermit die schon durch Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamierten Verpflichtungen: die volle Akzeptanz der Würde aller Menschen, ihrer unveräußerlichen Freiheit und Gleichheit und ihrer Solidarität untereinander. Bewußtsein und Akzeptanz dieser Pflichten sollen in der ganzen Welt gelehrt und gefördert werden.

Fundamentale Prinzipien für Humanität

Artikel 1

Jede Person, gleich welchen Geschlechts, welcher ethnischen Herkunft, welchen sozialen Status, welcher politischen Überzeugung, welcher Sprache, welchen Alters, welcher Nationalität oder Religion, **hat die Pflicht, alle Menschen menschlich zu behandeln.**

Artikel 2

Keine Person soll unmenschliches Verhalten, welcher Art auch immer, unterstützen, vielmehr haben alle Menschen die Pflicht, sich für die Würde und die Selbstachtung aller anderen Menschen einzusetzen.

Artikel 3

Keine Person, keine Gruppe oder Organisation, kein Staat, keine Armee oder Polizei steht jenseits von Gut und Böse; sie alle unterstehen moralischen Maßstäben. Jeder Mensch hat die Pflicht, unter allen Umständen Gutes zu fördern und Böses zu meiden.

Artikel 4

Alle Menschen, begabt mit Vernunft und Gewissen, müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jedem und allen, Familien und Gemeinschaften, Rassen, Nationen und Religionen: **Was du nicht willst, daß man dir tut, das füg' auch keinem anderen zu.**

Gewaltlosigkeit und Achtung vor dem Leben

Artikel 5

Jede Person hat die Pflicht, **Leben zu achten**. Niemand hat das Recht, eine andere menschliche Person zu verletzen, zu foltern oder zu töten. Dies schließt das Recht auf gerechtfertigte Selbstverteidigung von Individuen und Gemeinschaften nicht aus.

Artikel 6

Streitigkeiten zwischen Staaten, Gruppen oder Individuen sollen ohne Gewalt ausgetragen werden. Keine Regierung darf Akte des Völkermords oder des Terrorismus tolerieren oder sich daran beteiligen, noch darf sie Frauen, Kinder oder irgendwelche andere zivile Personen als Mittel zur Kriegsführung mißbrauchen. Jeder Bürger und öffentliche Verantwortungsträger hat die Pflicht, auf friedliche, gewaltfreie Weise zu handeln.

Artikel 7

Jede Person ist unendlich kostbar und muß unbedingt geschützt werden. Schutz verlangen auch die Tiere und die natürliche Umwelt. Alle Menschen haben die Pflicht, Luft, Wasser und Boden um der gegenwärtigen Bewohner und der zukünftigen Generationen willen zu schützen.

Gerechtigkeit und Solidarität

Artikel 8

Jede Person hat die Pflicht, sich **integer, ehrlich und fair** zu verhalten. Keine Person oder Gruppe soll irgendeine andere Person oder Gruppe ihres Besitzes berauben oder ihn willkürlich wegnehmen.

Artikel 9

Alle Menschen, denen die notwendigen Mittel gegeben sind, haben die Pflicht, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um Armut, Unterernährung, Unwissenheit und Ungleichheit zu überwinden. Sie sollen überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung fördern, um für alle Menschen Würde, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Artikel 10

Alle Menschen haben die Pflicht, ihre Fähigkeiten durch Fleiß und Anstrengung zu entwickeln; sie sollen gleichen Zugang zu Ausbildung und sinnvoller Arbeit haben. Jeder soll den Bedürftigen, Benachteiligten, Behinderten und den Opfern von Diskriminierung Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 11

Alles Eigentum und aller Reichtum müssen in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und zum Fortschritt der Menschheit verantwortungsvoll verwendet werden. Wirtschaftliche und politische Macht darf nicht als Mittel zur Herrschaft eingesetzt werden, sondern im Dienst wirtschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Ordnung.

Wahrhaftigkeit und Toleranz

Artikel 12

Jeder Mensch hat die Pflicht, **wahrhaftig zu reden und zu handeln.** Niemand, wie hoch oder mächtig auch immer, darf lügen. Das Recht auf Privatsphäre und auf persönliche oder berufliche Vertraulichkeit muß respektiert werden. Niemand ist verpflichtet, die volle Wahrheit jedem zu jeder Zeit zu sagen.

Artikel 13

Keine Politiker, Beamte, Wirtschaftsführer, Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler sind von allgemeinen ethischen Maßstäben entbunden, noch sind es Ärzte, Juristen und andere Berufe, die Klienten gegenüber besondere Pflichten haben. Berufsspezifische oder andersartige Ethikkodizes sollen den Vorrang allgemeiner Maßstäbe wie etwa Wahrhaftigkeit und Fairness widerspiegeln.

Artikel 14

Die Freiheit der Medien, die Öffentlichkeit zu informieren und gesellschaftliche Einrichtungen wie Regierungsmaßnahmen zu kritisieren – was für eine gerechte Gesellschaft wesentlich ist –, muß mit Verantwortung und Umsicht gebraucht werden. Die Freiheit der Medien bringt eine besondere Verantwortung für genaue und wahrheitsgemäße Berichterstattung mit sich. Sensationsberichte, welche die menschliche Person oder die Würde erniedrigen, müssen stets vermieden werden.

Artikel 15

Während Religionsfreiheit garantiert sein muß, haben die Repräsentanten der Religionen eine besondere Pflicht, Äußerungen von Vorurteilen und diskriminierende Handlungen gegenüber Andersgläubigen zu vermeiden. Sie sollen Haß, Fanatismus oder Glaubenskriege weder anstiften noch legitimieren, vielmehr sollen sie Toleranz und gegenseitige Achtung unter allen Menschen fördern.

Gegenseitige Achtung und Partnerschaft

Artikel 16

Alle Männer und alle Frauen haben die Pflicht, einander **Achtung und Verständnis** in ihrer Partnerschaft zu **zeigen.** Niemand soll eine andere Person sexueller Ausbeutung oder Abhängigkeit unterwerfen. Vielmehr sollen Geschlechtspartner die Verantwortung für die Sorge um das Wohlergehen des anderen wahrnehmen.

Artikel 17

Die Ehe erfordert – bei allen kulturellen und religiösen Verschiedenheiten – Liebe, Treue und Vergebung, und sie soll zum Ziel haben, Sicherheit und gegenseitige Unterstützung zu garantieren.

Artikel 18

Vernünftige Familienplanung ist die Verantwortung eines jeden Paares. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern soll gegenseitige Liebe, Achtung, Wertschätzung und Sorge widerspiegeln. Weder Eltern noch andere Erwachsene sollen Kinder ausbeuten, mißbrauchen oder mißhandeln.

Schluß

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für den Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angeführten Pflichten, Rechte und Freiheiten abzielen.

(www.unhcr.ch)

[ISE-Texte 6/00, publiziert in: ISE aktuell 2/00]